

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1865

Nr. 6/1

ausgegeben am 14. November 1865

Rheinwuhrgesetz

vom 17. Oktober 1865

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägendorf etc. etc.

in Erwägung, dass die Schutzbauten am Rheinflusse von Jahr zu Jahr dringender und kostspieliger werden, daher eine genauere Beaufsichtigung und ein geregeltes Zusammenwirken zur Beseitigung von Wasserschäden unerlässlich machen;

in Erwägung, dass eine gleichförmige Verteilung der Wuhrlasten in den einzelnen Rheingemeinden ebenso wünschenswert als notwendig erscheint;

in Erwägung, dass der § 2 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 die Regelung der Verpflichtung zur Tragung der Lasten für Rheinschutzbauten einem besonderen Gesetz vorbehält;

in Erwägung endlich, dass die seit mehreren Jahren bestehende Wuhrkommission in ihrer Amtstätigkeit sich bewährte und deren Fortbestehen der im Interesse des Landes liegt;

verordnen über Antrag Unserer Regierung mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Art. 1

Über alle Rheinschutzbauten im Fürstentum führt die Regierung die Oberaufsicht.

Art. 2

1) Der Regierung steht eine Landeswuhrkommission als Beirat zur Seite.

2) Diese Kommission hat je aus einem Abgeordneten der 7 wuhrpflichtigen Gemeinden zu bestehen.

3) Die Wuhrkommissäre werden von den betreffenden Gemeindevertretungen der Regierung vorgeschlagen, von dieser sofort ernannt und enthoben.

4) Wählbar ist jeder in der Gemeinde ansässige Bürger, welcher sich im Wuhrwesen Erfahrung und Kenntnisse gesammelt hat.

5) Niemand ist berechtigt, seine erfolgte Ernenntung zum Wuhrkommissär ohne stichhaltigen Grund, worüber die Regierung zu entscheiden hat, abzulehnen.

6) Die Wuhrkommissäre beziehen für ihre Amtsfunktionen eine Taggebühr von 2 Gulden ö W. aus der Landeskasse.

Art. 3

1) Die Einberufung der Landeswuhrkommission hat alljährlich regelmässig durch die Regierung zu erfolgen:

- a) zur Bestimmung jener Schutzbauten, welche während des nächsten Jahres zur Ausführung gelangen sollen,
- b) zur Kollaudierung der bereits ausgeführten Wuhr -und Dammarbeiten,
- c) zur Prüfung der von den Rheingemeinden gelegten Wuhrrechnungen und zur Beratung über die Verteilung der Unterstützungsgelder aus der Landeskasse.

2) Ausserdem ist die Regierung berechtigt, die Mitglieder der Wuhrkommission so oft einzuberufen, als sie es für notwendig erachtet.

Art. 4

1) Die nach Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse der Landeswuhrkommission sind in der Regel für die Regierung bei ihren Anordnungen massgebend.

2) Namentlich kommt der Wuhrkommission zu, bei der jährlichen Begehung des Rheinufers gemeinschaftlich mit dem Landestechniker die Ausführungsart der vorgeschlagenen neuen Schutzbauten zu bestimmen.

Art. 5

1) Die Rheinschutzbauten sind aufgrund der zwischen dem schweizerischen Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein bereits abgeschlossenen oder noch abzuschliessenden Staatsverträge und Verkommnisse nach der Anleitung der Regierung und nach dem Umfang der getroffenen behördlichen Anordnungen durch jene Gemeinden auszuführen, innerhalb deren Gemarkung dieselben fallen.

2) Bestehen zwischen einzelnen Gemeinden besondere auf Verträge oder Herkommen basierte Wuhr- und Dammgrenzen, so sind diese hiebei massgebend.

Art. 6

An der Tragung der Lasten für Uferschutzbauten haben in jeder Rheingemeinde zu konkurrieren, und zwar:

a) bei Wuhrbauten

1. der gesamte im betreffenden Gemeindegebiet gelegene Grundbesitz nach seinem Steuerwert ohne Unterschied auf seine Lage,
2. die einzelnen Haushaltungen, sofern sie an den Gemeindenutzungen teilnehmen;

b) bei Dammbauten

3. innerhalb der Gemeindeterritorialgrenze gelegene und durch den Damm gegen Überschwemmung geschützte Bodenkomplex.

Art. 7

Von der hierländigen Wuhr- und Dammbelastung bleiben befreit:

1. die zwischen der Lettenbucht und der österreichischen Landesgrenze liegenden Güter, insolange die dermaligen liechtensteinisch-österreichische Rheinwuhr- und Dammgrenze beibehalten wird;
2. jene Pfrundgüter, deren geistliche Nutzniesser ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 600 Gulden beziehen. Die Feststellung des Einkommens geschieht in der im § 4 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 bestimmten Art;
3. die Deputatgrundstücke derjenigen Beamten, deren Gehalt den Betrag von 600 fl nicht übersteigt, endlich
4. die frommen Stiftungen oder Wohltätigkeitsveranstalten angehörigen Liegenschaften.

Art. 8

1) Das durch die ausgeführten Schutzbauten gewonnene Land gehört jener Gemeinde, welche die Bauten erstellte. Dasselbe kommt allezeit steuerfrei und von jeder Gemeindebelastung ausgenommen zu behandeln.

2) Das Nutzerträge ist ausschliesslich zur Bestreitung der Auslagen für die Instandhaltung der alten Wuhre und für die Fortsetzung neuer Leitwerke innerhalb der betreffenden Wuhrgrenzen zu verwenden.

3) Eine Verlosung und Asteilung der zwischen dem Korrektionswuhr und den Binnendämmen befindlichen Anpflanzungen darf nur gegen Erlag der vom Forstamt festzusetzenden Taxe, welche in die betreffende Wuhrkasse zu fliessen hat, statthaben.

Art. 9

Bewilligte Geldunterstützungen aus der Landeskasse kommen von der Regierung unter die einzelnen wuhrpflichtigen Gemeinden nach dem Verhältniss der aufgelaufenen und von der Landeswuhrkommission richtig gestellten Baukosten zu verteilen. Hierauf haben aber nur jene Gemeinden einen Anspruch, welche die ihnen von der Regierung vorgeschriebenen Uferschutzbauten vollständig und entsprechend ausführten.

Art. 10

1) Die alljährlich auflaufenden Baukosten sind von jedem Wuhrkommissär für die bezügliche Gemeinde in einer Wuhrrechnung zusammenzustellen, welche im Monat Juli sodann durch den Gemeindevorsteher der Regierung vorzulegen ist.

2) Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Rechnungslegung befuß einer gerechten Verteilung der landschaftlichen Unterstützungsgelder hat die Regierung unter Beirat der Wuhrkommission die einzelnen Ausgabsansätze für Taglohn, Fuhren, Steinbrechen bei allen wuhrpflichtigen Gemeinden in ein den Leistungen entsprechendes Verhältnis zu bringen.

Art. 11

1) In jeder der 7 Rheingemeinden führt der bestellte Wuhrkommissär nach den von der Regierung gutgeheissenen Beschlüssen der Wuhrkom-

mission unter Aufsicht des Landestechnikers die Leitung der Uferschutzbauten.

2) Die Stellung desselben zum Ortsvorstand und der Gemeindevertretung einerseits, dann zur Regierung anderseits, sowie der Umfang seiner Amtswirksamkeit in der Gemeinde überhaupt wird im Verordnungsweg durch eine Instruktion geregelt.

3) Indem Wir Unsere Regierung mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragen, verordnen Wir, dass dieses Gesetz mit dem Tag seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten habe.

Wien, am 16. Oktober 1865

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von Hausen m.p.*